

# Bebauungsplan ,Im Krühbüchel (Friedhof)' der Ortsgemeinde Bollendorf



## TEXTFESTSETZUNGEN

### 1 PLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

#### 1.1 VERKEHRSLÄCHEN SOWIE VERKEHRSLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG (§ 9 (11) BAUGB)

Die Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung werden mit der Zweckbestimmung "Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung" festgesetzt.

#### 1.2 ÖFFENTLICHE GRÜNLÄCHEN MIT DER ZWECKBESTIMMUNG "FRIEDHOF"

Die öffentlichen Grünflächen werden als Friedhof festgesetzt.

### 2 GRÜNDORFERISCHE UND LANDESPFLIEGERISCHE FESTSETZUNGEN

#### 2.1 FESTSETZUNGEN ÜBER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT IM PLANGEBIET

MASSNAHME 1: ENTWICKLUNG DER TEILBEREICHE 1 UND 2

Die Flächen des Teilbereichs 1 sind als Extensivgrünland herzustellen und zu bewirtschaften. Dies schließt jährlich zweifache Mahlung mit Aufnahme und Abfuhr des Schnitrgutes ein. Mineralische Düngung ist unzulässig; organische Düngung ist nur im Bereich der Baumscheiben zulässig.

Erhaltenswürdige vorhandene Obstbäume sind auf der Fläche zu belassen und durch Neupflanzungen von Obstbäumen aller einheimischer Sorten der Listen „D“ so zu ergänzen, dass sich eine Mindestflanzfläche - einschließlich des Bestandes - von 1 Ostbaum je 150 m<sup>2</sup> Grundfläche ergibt.

Erhalten sind neu gepflanzte Obstbäume sind jährlich einmal zu schneiden (Erziehungsschnitt und Erhaltungsschnitt). Eine fachgerechte Pflanzung schließt Bodenverbesserungs- sowie Pflanzenschutzmaßnahmen mit ein. Ausgetriebene Gehölze sind spätestens in der darauffolgenden Pflanzperiode zu ersetzen, sodass die Mindestflanzfläche von (1 Stück / 150 m<sup>2</sup>) gewahrt bleibt. Für die zu pflanzenden Bäume werden folgende Mindestanforderungen vorgeschrieben: „Hochstämme, 10 - 12 cm Stammumfang (SU)“.

Diese Maßnahmen sind innerhalb eines Jahres nach Beginn der Baumaßnahmen zur Friedhofserweiterung durchzuführen.

#### MASSNAHME 2: ENTWICKLUNG DES TEILBEREICHES 3

Die Flächen des Teilbereichs 3 (Vorhallenflächen für die Friedhofserweiterung) sind auf mindestens 25 % der Grundfläche als Streuobstweiden nach Maßgabe der Festsetzung der Maßnahme 1 zu erhalten und zu entwickeln.

Für die verbleibende Erweiterungsfäche des Friedhofs werden folgende Maßnahmen festgesetzt:

- Je 20 Grabstellen ist ein hochstämmiger Laubbaum der Listen „A“ und / oder „D“ der Mindestflanzfläche, Hochstamm oder Stammumfang, 14 - 16 cm Stammumfang (SU) auf dem Grabfeldern zu pflanzen.
- Entlang der südlichen Grenze der Friedhofserweiterung ist eine einheimische Laubhecke aus Arten der nachfolgenden Liste „C“ in einer Breite von mindestens 3,00 m zu pflanzen und zu unterhalten. Ausgetriebene Gehölze sind spätestens in der darauffolgenden Pflanzperiode zu ersetzen. Folgende Mindestanforderung wird vorgeschrieben: „Verpflanzte Sträucher, 100 - 150 cm hoch“.
- Formhecken sind ausschließlich aus grünlaubigen einheimischen Laubgehölzen herzustellen. Die Verwendung panischerter oder rotlaubiger Gehölzarten ist unzulässig.

#### MASSNAHME 3: WASSERDURCHLÄSSIGKEIT BEFESTIGUNG VON FRIEDHOFSDÄMBEN

Erschließungsflächen auf dem Friedhof sind mit Ausnahme von Rampen (Neigung > 6 %) ausschließlich mit versickerungsfähigem Material zu befestigen (wie wassergebundene Decke, KST-Decke (hydraulisch getrennte Tragschicht), Rasengittersteine, wasserdrainierendes Pflaster (z. B. aus Ein-Kombi) Rasengittersteine, Schotterrasen oder vergleichbaren Materialien).

Allgemeine Ortspflanzung  
Alle festgesetzten Pflanzungen sind spätestens in der Pflanzperiode nach Durchführung der Friedhofserweiterung durchzuführen.  
Eine fachgerechte Pflanzung bzw. Einsatz schließt Bodenverbesserungs- sowie Pflanzenschutzmaßnahmen mit ein. Ausgetriebene Gehölze sind spätestens in der darauffolgenden Pflanzperiode zu ersetzen.

Hinweise zur Unterhaltung und Pflege der Pflanzungen finden sich im landschaftspflegerischen Planungsbeitrag.

### PLANZLISTEN

#### LISTE A - BAUHEILPFLANZEN

Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Acer platanoides	Spatzahorn
Fraxinus excelsior	Eiche
Quercus petraea	Traubeneiche
Tilia cordata	Winterlinde

#### LISTE B - BAUHEILPFLANZEN

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Juglans regia	Walnussbaum
Prunus avium	Vogelkirsche
Prunus spinosa	Traubeneiche
Sorbus aucuparia	Eberesche
Sorbus torminalis	Elsbere

#### LISTE C - STRÄUCHER

Cornus sanguinea	Blutroter Hartweigel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna	Waldrose
Eucornia europaea	Pflaflentische
Lonicera xylosteum	Heckenkrönchen
Prunus spinosa	Schale
Rhamnus catharticus	Kreuzdorn
Rosa canina	Hundsrose
Saxifraga purpurea	Purpurweide
Sambucus nigra	Höllunder
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

#### LISTE D - STREUOBST

Abutilon	Goldramme
Adonis	Landsberger Renette
Aspidistra	Gräfensteiner Ontario
Batrachium	Jakob Fischer Winterambur
Bostrychia	Jakob Leibel Zuckmalgipfel Renette
Brassica	Kaiser Wilhelm
Brassica	Geller's Butterbirne
Brassica	Willa's Christ
Brassica	Gute Luise
Brassica	Vereinsobstbirne

### 3 Hinweise auf sonstige geltende Vorschriften

#### Grünplanung

Für die Begrünung der privaten Flächen ist der erste Abschnitt des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz (Grünabstände für Pflanzen) zu beachten.

#### Geologie

Die Böden der geplanten Friedhofserweiterungsfläche sind hinsichtlich ihrer Eignung für die Erdbestattung zu untersuchen.

#### Denkmalpflege

Bei den zu erwartenden Erdbehebungen werden erfahrungsgemäß Fundstellen kulturgeschichtlich bedeutsamer Denkmäler angesprochen und mittels Uniersens zerstört. Der Beginn der Erdarbeiten ist rechtzeitig anzuzeigen und die örtlich eingesetzten Firmen sind anzuweisen, etwa zutage kommende Funde (Mauern, Erdwällen, Schichten, Münzen usw.) gemäß den Bestimmungen des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes (DSchPG § 17) unverzüglich zu melden.

#### 20 kV-Freileitung

Die 20-kV-Freileitung ist im Bebauungsplan eine 16 m breite Schutzzone (8,0 m beidseits der Leitungssache) dargestellt.

Weiterhin darf der kleinste Abstand von 7 m nach DIN VDE 0210 zwischen den Leitenseiten der bestehenden 20-kV-Freileitung und Verkehrsanlagen (Fahrbahnen) zu keinem Zeitpunkt unterschritten werden.

## Erläuterung der zeichnerischen Festsetzungen:

- Verkehrsflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
  - Verkehrsberuhigter Bereich
- Grünflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
  - Friedhof
  - Maßnahmenfläche
  - Grünflächen öffentlich

## Hauptversorgungsleitungen

- 20 kV-Freileitung
- Schutzstreifen
- Wasserflächen
- Wasserflächen
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
- Erhaltung

## Sonstige Planzeichen

- Grundstücksgrenzen
- Geltungsbereich
- Grenze unterschiedlicher Nutzungen



## Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat hat am 14.03.2002 gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.  
Der Beschluss wurde am 02.05.2002 ortsbüchlich bekannt gemacht.  
Bollendorf, den 02.05.2002  
(Schmitz, Ortsbürgermeister)

## Frühzeitige Bürgerbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger gemäß § 3 (1) BauGB hat vom 13.05.2002 bis einschließlich 23.05.2002 stattgefunden.  
Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 12.05.2002 zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 4 (1) und (2) BauGB aufgefordert worden.  
Bollendorf, den 12.05.2002  
(Schmitz, Ortsbürgermeister)

## Entwurfsbeschluss

Die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanentwurfs nebst Begründungsentwurf wurde vom Gemeinderat am 17.12.2002 gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen.  
Bollendorf, den 02. JUNI 2003  
(Schmitz, Ortsbürgermeister)

## Offenlegung

Der Entwurf des Bebauungsplans und der Entwurf der Begründung haben nach § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 08.03.2004 bis einschließlich 16.04.2004 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Antragen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 19.02.2004 ortsbüchlich bekannt gemacht worden. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 10.02.2004 gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB benachrichtigt worden.  
Bollendorf, den 10.02.2004  
(Schmitz, Ortsbürgermeister)

## Plangrundlage

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen.  
Stand der Plan: 29.05.2006  
Bitburg, den 29.05.2006  
i.A. M. Schmitz, Michael Hemmer, Vermessungs- und Katasteramt  
Franz, Hellmuth & Bitburg

## Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) i.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I, Seite 466/479).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauplanungs sowie über die Darstellung des Planinhalts (PlanVO 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58) sowie die Anlage zur PlanVO 90.
- Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBAuO) vom 24.11.1998 (GVBl. Seite 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2005 (GVBl. Seite 154).
- Raumordnungsgesetz (ROG) in der Fassung vom 18. August 1997 (BGBl. I, Seite 2081), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung sowie zur Änderung landesrechtlicher Vorschriften vom 15. Dezember 1997 (BGBl. I, S. 2902), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuchs an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz Bau-EAG Bau) vom 24. Juni 2004 (BGBl. I, Seite 1359).
- Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. Seite 153), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 05. April 2005 (GVBl. Seite 90), §§ 202-21.
- Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Neufassung vom 28.09.2002 (BGBl. I 2002, Seite 3830) zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I 2005, Seite 1818).
- Denkmalschutz- und -pflegegesetz (DSchPG) vom 23.03.1978 zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (GVBl. Seite 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2005 (GVBl. 2005, S. 387).
- Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 12.10.2005 (GVBl. S. 387), Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsverordnungen (LNatSchGNeureg) vom 25.03.2002 (GVBl. I S. 1193).
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 04.04.2002 über Naturschutz und Landschaftspflege zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I 2005, S. 1818).
- Landesstraßengesetz (LStrG) in der Fassung vom 1. August 1977 (GVBl. Seite 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2005 (GVBl. 2005, S. 387).
- Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I, Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20.12.2001 (BGBl. I, Seite 3987/3990).
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.2002 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.08.2005 (BGBl. I, Seite 11746).
- Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWG) vom 22.01.2004 (GVBl. 2004, S. 53).

## Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat hat am 25.04.2006 die vorgebrachten Anregungen nach § 3 Abs. 2 BauGB und Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft, über sie entschieden und gemäß § 10 BauGB beschlossen.  
Bollendorf, den 25.04.2006  
(Schmitz, Ortsbürgermeister)

## Ausfertigung

Die Übereinstimmung der Inhalte des Bebauungsplanes mit dem Willen des Ortsbürgermeisters sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgegebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden beurkundet.  
Bollendorf, den 25.04.2006  
(Schmitz, Ortsbürgermeister)

## Genehmigung

Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzungen wird gemäß § 10 BauGB mit Schreiben vom 13.06.2006, Az.: 14-02/09460 genehmigt.  
54634 Bitburg, den 13.06.2006  
Kreisverwaltung Bitburg-Prüm  
Im Auftrag:  
(Gerhard Arhen)

## Bekanntmachung

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind ortsbüchlich bekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung am 29.05.2006 tritt der Bebauungsplan in Kraft.  
Bollendorf, den 29.05.2006  
(Schmitz, Ortsbürgermeister)

## Bestandteile

Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung M 1:1.000 sowie den textlichen Festsetzungen.  
Die Begründung ist beigefügt.

## Ortsgemeinde Bollendorf BEBAUUNGSPLAN 'Im Krühbüchel (Friedhof)'



## WeSt - Stadtplaner

Waldstraße 14 - 56766 Ulmen - Tel. 02676 9519110 - Fax 02676 9519111

Ortsgemeinde Bollendorf	Projekt-Nr.:	01-013
Projekt: Bebauungsplan Im Krühbüchel (Friedhof)	Auftraggeber: Ortsgemeinde Bollendorf	
Planbezeichnung: Friedhof	Maßstab: 1:1000	Plan-Nr.:
Bearbeiter: Dipl. Ing. Rolf Weber	Datum: 23.5.2006	

Verw.-Gericht Trier  
Beakten zu Bl. 51  
Az.: 54 531/06.18